

ÖTB Turnverein Alsergrund

Mitglied der ASVÖ – Wien

ZVR: 552579410

SATZUNGEN

Fassung von 25. April 2026

Vereinsadresse: 1090 Wien, Bleichergasse 11/2a

Satzungen des ÖTB Turnverein Alsergrund

1. NAME UND SITZ DES VEREINES

Der Verein führt den Namen „**ÖTB Turnverein Alsergrund**“ und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, insbesondere auf den 9. Wiener Gemeindebezirk und dessen Umgebung. Der Verein ist berechtigt Fahne, Wimpel und Abzeichen zu führen. Der Sitz des Vereines ist Wien. Die Kurzform des Vereinsnamens lautet „**ÖTB-TV-Alsergrund**“.

2. VEREINSZWECK

Der Zweck des Vereins ist es, die Gesundheit der Bevölkerung zu erhalten, zu verbessern und zu fördern. Das wird unterstützt durch vielfältige sportliche Aktivitäten für alle Altersgruppen und jedes Geschlecht. Außerdem wird der Leistungssport gefördert, traditionelle Bräuche und Werte gepflegt und das Gemeinschaftsgefühl sowie das Bewusstsein für gemeinsames Handeln bei den Mitgliedern verbessert. Der Verein tritt für die demokratische Verfassung, die Freiheit und Unteilbarkeit der Republik Österreich ein.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und strebt keinen Gewinn an.

Etwaige Gewinne dürfen nur für statutengemäße Zwecke verwendet werden.

Parteilpolitische Bestrebungen des Vereines sind ausgeschlossen.

3. ZUR ERREICHUNG DIESES ZWECKES DIENEN

- a) ein geordneter Turnbetrieb, der alle Zweige von körperlichen Aktivitäten aller Altersstufen umfasst;
- b) die Ausbildung der Vorturner und Beschaffung von Fachliteratur;
- c) die Abhaltung von Wettkämpfen, Turnfesten, Schauvorführungen, Vorträgen, die Teilnahme an solchen Veranstaltungen anderer Verbände und Vereine;
- d) die Beschaffung von Übungsräumen, Übungsplätzen und den dafür notwendigen Geräten;
- e) die Herausgabe von Vereinsmitteilungen;
- f) Erstellung, Gestaltung und Betreiben einer vereinseigenen Homepage sowie anderer elektronischer Medien aller Art

4. AUFBRINGUNG DER MITTEL

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Subventionen
- c) Freiwillige Spenden
- d) Sammlungen und Vermächtnisse
- e) Reinerträgen bei Veranstaltungen
- f) Einnahmen aus Sponsoring
- g) Inserate in Medien
- h) Zinsen aus Geldanlagen

5. VEREINSZUGEHÖRIGKEIT

Die Vereinszugehörigkeit steht allen natürlichen Personen offen.

Es wird unterschieden in:

- a) *ordentliche Mitglieder* – Sie haben das 16. Lebensjahr vollendet und betätigen sich aktiv im Verein. Sie haben in der Hauptversammlung Sitz und Stimme.

- b) *außerordentliche Mitglieder* - Sie haben das 16. Lebensjahr vollendet und nützen die Einrichtungen des Vereines. Sie haben in der Hauptversammlung Sitz und beratende Stimme.
- c) *Jugendmitglieder* – Sie haben das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet. Sie haben in der Hauptversammlung Sitz.
- d) *unterstützende Mitglieder* – Sie verpflichten sich beim Eintritt in den Verein zu einem verminderten Mitgliedsbeitrag. Sie haben in der Hauptversammlung Sitz und beratende Stimme.
- e) *Ehrenmitglieder* – Sie werden wegen außerordentlicher Verdienste um den Verein vom Turnrat vorgeschlagen und von der Hauptversammlung ernannt. Sie haben die Rechte von ordentlichen Mitgliedern.

6. AUFNAHME

Der Mitgliedswerber hat schriftlich um Mitgliedschaft anzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Turnrat. Er kann das Ansuchen ohne Angabe von Gründen ablehnen. Mit der Bewilligung der Aufnahme wird der Mitgliedswerber zunächst außerordentliches Mitglied. Jugendmitglieder werden mit Vollendung des 16. Lebensjahres automatisch außerordentliche Mitglieder.

Außerordentliche und unterstützende Mitglieder können schriftlich um Aufnahme als ordentliche Mitglieder ansuchen oder von Turnratsmitgliedern vorgeschlagen werden. Über das Ansuchen entscheidet der Turnrat. Er kann es ohne Angabe von Gründen ablehnen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme als ordentliches Mitglied besteht nicht. Mitglieder des Turnrates sind automatisch ordentliche Mitglieder.

7. ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Vereinszugehörigkeit endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei freiwilligem Austritt besteht die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages bis zu einer schriftlichen Abmeldung.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Turnrat erfolgen. Ein Ausschlussgrund ist gegeben bei unehrenhafter Haltung, Nichtbezahlung der Beiträge, grobe Verstöße gegen die Vereinspflichten und vereinsschädigendes Verhalten. Der Beschluss des Turnrates ist zu begründen.

Dem Ausgeschlossenem steht die Anrufung des Schiedsgerichtes offen. Hierzu hat er dem Turnrat binnen vier Wochen nach Verständigung vom Ausschluss seine beiden Vertreter im Schiedsgericht bekannt zu geben.

8. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereines in Anspruch zu nehmen. Dieses Recht und das Recht auf Stimme in der Hauptversammlung dürfen Mitglieder so lange nicht ausüben, als sie mit Mitgliedsbeiträgen in Verzug sind.

Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben das passive Wahlrecht.

Alle Mitglieder verpflichten sich, diese Satzungen, die Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane einzuhalten und alles zu unterlassen, was dem Verein schaden könnte.

Der Verein sowie seine Mitglieder unterwerfen sich den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichtet sich, diese einzuhalten.

9. SATZUNGSGEMÄßE EINRICHTUNGEN

- a) Hauptversammlung
- b) Turnrat
- c) Rechnungsprüfer
- d) Schiedsgericht

10. HAUPTVERSAMMLUNG

Die ordentliche Hauptversammlung ist alle zwei Jahre im ersten Quartal einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom Turnrat jederzeit einberufen werden. Der Turnrat muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines dies unter Angabe des Grundes fordert.

Besondere gesetzliche Einberufungsrechte bleiben unberührt. Jede Hauptversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Zeitpunkt unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich anzukündigen und gilt als Ladung. Die Hauptversammlung ist zum angesetzten Zeitpunkt ohne Rücksichtnahme auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder sofort beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist bei der Einladung zur Hauptversammlung besonders hinzuweisen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann. Anträge der Mitglieder müssen bis sieben Tage vor der Hauptversammlung dem Obmann schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

Wirkungskreis der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist zuständig für:

- a) die Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Hauptversammlung
- b) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Amtswalter
- c) die Entgegennahme des Berichtes des Säckelwartes und der Rechnungsprüfer
- d) die Entlastung des gesamten Turnrates
- e) die Wahl des Turnrates, der Beiräte und Rechnungsprüfer
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) die Beschlussfassung über Anträge des Turnrates und deren Mitgliedern
- h) die Festsetzung von Beiträgen
- i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

Satzungsänderungen und Anträge bedürfen einer Dreiviertelmehrheit. Bei allen anderen Abstimmungen genügt eine einfache Mehrheit. Einem Antrag auf geheime Abstimmung ist in jedem Falle Rechnung zu tragen.

11. DER TURNRAT (= die Vereinsleitung)

Der Verein wird vom Turnrat geleitet. Dieser besteht aus dem *Obmann*, *Turnwart*, *Jugendwart*, *Schriftwart*, *Säckelwart*, deren *Stellvertretern* und den *Beiräten*. Die Hauptversammlung kann für jeden Amtswalter einen oder mehrere Stellvertreter wählen. Die Mitglieder des Turnrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- a) **Der Obmann** vertritt den Verein nach innen und außen, beruft Sitzungen ein, führt den Vorsitz derselben und sorgt für die Einhaltung der Satzungen. Er leitet die gesamte Verwaltung. Er unterfertigt alle vom Verein ausgehende Schriftstücke und Bekanntmachungen. Bei Angelegenheiten, die finanzielle Verpflichtungen des Vereines

betreffen, ist die Gegenzeichnung des Säckelwartes erforderlich. Im Verhinderungsfall übernimmt der Stellvertreter die Geschäfte des Obmannes.

- b) **Der Turnwart** ist der Leiter des gesamten Turnbetriebes. Er ist verantwortlich für den Einsatz von Vorturner, Übungsleiter und Kampfrichter, sorgt für deren Ausbildung und Weiterbildung. Er hält den Kontakt zu anderen Vereinen und Verbänden. Er ist für die ordentliche Meldung beim Landesverband und zu Wettkämpfen verantwortlich. Er kann Teile seiner Arbeit einem Stellvertreter übertragen. Er koordiniert die Arbeit der Fachwarte, die zu seiner Sparte gehören.
- c) **Der Jugendwart** betreut alle Jugendlichen und Kinder des Vereines. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die Hinführung der Vereinsjugend zu Wettkämpfen der Turnerjugend und Gestaltung eines Freizeitprogrammes über den normalen Turnbetrieb hinaus.
- d) **Der Schriftwart** ist verantwortlich für die Abfassung und Archivierung der Protokolle der Hauptversammlung und Turnratssitzungen. Besorgt den Schriftverkehr zu offiziellen Stellen.
- e) **Der Säckelwart** ist verantwortlich für die gesamte Geldgebarung, Buchführung und Evidenz der Beitragszahlungen.
- f) **Die Beiräte** unterstützen den Turnrat.

Wirkungskreis des Turnrates

Der Turnrat beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dem Turnrat obliegen außerdem alle Aufgaben, die das Gesetz dem Leitungsorgan eines Vereines auferlegt. Der Turnrat ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der von der Hauptversammlung gewählten Amtswalter bei der Turnratssitzung anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann. Zur Unterstützung stehen dem Turnrat von ihm zu bestimmende Fachwarte zur Verfügung, die im Turnrat das Sitzrecht, aber kein Stimmrecht haben. Die Turnratssitzungen sind öffentlich.

12. RECHNUNGSPRÜFER

Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, deren Aufgabe es ist, den vom Turnrat aufgestellten Rechnungsabschluss und die dafür erforderlichen Unterlagen zu prüfen. Den Rechnungsprüfern obliegen außerdem alle Aufgaben, die ihnen per Gesetz auferlegt werden. Über das Ergebnis berichten sie der Hauptversammlung. Die Rechnungsprüfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und dürfen dem Turnrat nicht angehören. Die Prüfung erfolgt einmal jährlich. Die Rechnungsprüfer werden mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

13. AUSSENDUNGEN

Aussendungen innerhalb des Vereins können von allen Amtswaltern vorgenommen werden, müssen aber vorher einem weiteren Amtswalter vorgelegt und von ihm gebilligt werden. Diese übernehmen somit die Verantwortung über diese Aussendung. Der Obmann ist über jede Aussendung zu Informieren und ihm ist zu jeder Zeit Einsicht zu gewähren.

14. SCHIEDSGERICHT

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sind vor dem Schiedsgericht auszutragen. Es besteht aus je zwei Vertretern der streitenden Parteien und einem Unparteiischen, den die Vertreter wählen. Können sich die Vertreter über den Unparteiischen nicht einigen, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Den Streitparteien steht das beiderseitige Gehör zu.

Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Unparteiische. Gegen die Entscheidung steht die Berufung an die nächste ordentliche Hauptversammlung als letzte Instanz offen.

15. ZUGEHÖRIGKEIT

Der Verein ist Mitglied des Österreichischen Turnerbundes und Mitglied des Allgemeinen Sportverbandes Österreich – Landesverband Wien. Diese genannten Vereine sind gemeinnützige Vereine. Durch die sportliche Aktivität ergibt sich die Mitgliedschaft bei den durch die BSO anerkannten Fachverbänden. Mitgliedschaften bei anderen Verbänden als den genannten sind ausgeschlossen.

16. VEREINSAUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung erfolgen. Zu dieser Hauptversammlung müssen alle ordentlichen Mitglieder mindestens 30 Tage vorher schriftlich einberufen werden. Für den Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Auflösungsbeschluss hat Liquidatoren zu bestimmen.

17. VERMÖGENSBINDUNG

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Aufgabe des begünstigten Vereinszweckes ist das gesamte Vereinsvermögen gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Bundesabgabenordnung zu widmen. Der entsprechende Beschluss der Hauptversammlung hat eine konkrete Widmungsanordnung an den Liquidator zu enthalten.

Die Ausschüttung von Vereinsvermögen an Mitglieder ist verboten.

Wien, am 25. April 2026


Johann Watzek
Obmann




Franz Lichal
Schriftwart